

**Satzung des Zweckverbandes „Industriepark Oberelbe“
vom 21.07.2021
über die Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriepark Oberelbe“ und des Bebauungsplanes
Nr. 1.1 „Technologiepark Feistenberg“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ hat in ihrer Sitzung vom 21.07.2018 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 53 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist) i. V. m. § 4 Abs. 2 d) und § 5 der Verbandssatzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe hat in ihrer Sitzung am 22.05.2018 beschlossen, für das im § 2 bezeichnete Gebiet der Gemarkungen Dohna, Köttewitz, Großsedlitz, Krebs, Pirna und Zuschendorf den Bebauungsplan Nr. 1 „Industriepark Oberelbe“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen. In ihrer Sitzung am 23.11.2020 hat die Verbandsversammlung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ aufzustellen, wobei gleichzeitig klargestellt wurde, dass der am 22.05.2018 gefasste Aufstellungsbeschluss für die übrigen von ihm umfassten Flurstücke weiter gilt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den in der Anlage 1a im Bereichsgrenzenplan vom 18.04.2018 im Maßstab 1:10.000 farblich gekennzeichneten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1. Der Geltungsbereich besteht aus den in Anlage 1b genannten Grundstücken der Gemarkungen Pirna und Zuschendorf der Großen Kreisstadt Pirna, der Gemarkung Großsedlitz der Stadt Heidenau und der Gemarkungen Dohna und Krebs der Stadt Dohna. Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteil dieser Satzung. Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 1.1 umfasst ausschließlich Flurstücke, die auch im Aufstellungsbeschluss des B-Planes 1 enthalten waren. Die Anlagen 1a und 1b zur Satzung decken somit alle betroffenen Flurstücke beider Aufstellungsbeschlüsse ab.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben,

- a) die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt oder nach Straßenrecht planfestgestellt worden sind,
- b) von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am 13.08.2021 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Pirna, 22.07.2021

Opitz
Verbandsvorsitzender